

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.806.901

Wien, 28.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8532/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Detailbudget 22.01.02 Ausgleichszulage variabel BMSGPK - Ziel 1** wie folgt:

Die „Angaben zur Wirkungsorientierung – VO“, BGBl. II Nr. 244/2011, sieht unter anderem vor, dass Ziele auf Ebene der Detailbudgets die Prioritäten des jeweiligen Detailbudgets abbilden sollen. Eine vollständige Abdeckung der Aufgabenbereiche des Detailbudgets ist nicht erforderlich (§ 7). Weiteres ist geregelt, dass die angestrebten Ziele nicht auf Wirkungsziele beschränkt sein müssen, sondern beispielsweise auch Leistungs-, Qualitäts- und Prozessziele angeführt werden können.

Frage 1:

Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Ziel 1 entschieden?

Im Vollzug der Untergliederung 22 ist es unter anderem die Aufgabe meines Ressorts, die Bundesmittel zur Pensionsversicherung im erforderlichen Ausmaß zu bevorschussen. Dies erfordert tragfähige Prognosen über den Bedarf der Pensionsversicherungsträger. Aber

auch im Zusammenhang mit der Budgeterstellung sowie der Erstellung des Mittelfristgutachtens für die Alterssicherungskommission sind Prognosen nötig. Diese können nur so gut sein, wie die Daten, auf denen sie aufbauen, daher kommt der Schaffung einer Datengrundlage eine hohe Bedeutung zu. Da der Pensions- und Ausgleichszulagenbonus erst mit 1.1.2020 in Kraft getreten ist und der Stand der Bonusbezieher nach wie vor wächst, dürfte der Vollausbau der Maßnahme noch nicht ganz erreicht sein, weswegen die Schaffung der Datengrundlage auch für das Jahr 2022 ein sinnvolles Ziel ist.

Frage 2:

War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?

Das Ziel war im Rahmen der Budgeterstellung 2021 erstmals formuliert worden. Da zum Zeitpunkt der Budgeterstellung 2022 die Fallzahlen noch steigende Tendenz aufwiesen, war es sinnvoll, das Ziel beizubehalten.

Frage 3:

Wie stellt sich die „Schaffung einer Grundlage für die Prognose von Inanspruchnahme und Aufwand der neu geschaffenen Leistungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechts (Pensions-/Ausgleichszulagenbonus)“ im BMSGPK konkret dar?

Um die Datengrundlage zu schaffen, wurden nach Beschluss der Maßnahme im Rahmen der Kompetenz meines Ressorts, gegenüber den Pensionsversicherungsträgern statistische Weisungen zu erlassen, die Träger angewiesen, die Daten in der benötigten Struktur bereitzustellen. Diese Daten waren wiederum die Grundlage für die in § 726 Abs. 4 ASVG normierte Evaluierung des Pensions- und Ausgleichszulagenbonus. Beides, sowohl die Weisungen an die Pensionsversicherungsträger, als auch die erste Evaluierung sind zwei Meilensteine des Ziels.

Frage 4:

Gibt es Überlegungen die „Schaffung einer Grundlage für die Prognose von Inanspruchnahme und Aufwand der neu geschaffenen Leistungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechts (Pensions-/Ausgleichszulagenbonus)“ zu ändern?

1) Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

2) Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 22.01.02 zu diesem Ziel gegeben?

3) Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?

Ziele auf Detailbudgetebene werden geändert, wenn sie entweder erreicht sind, oder auch – sofern es sich um prozessuale Ziele ohne konkreten Endpunkt handelt – wenn sie an Relevanz verloren haben. Das derzeitige Ziel wird voraussichtlich im Lauf des Jahres 2022 erreicht sein. Wenn bis zum Beginn des nächsten Budgeterstellungprozesses die Datengrundlage sich so darstellt, dass tragfähige Prognosen erstellt werden können, wird das Ziel erreicht sein und kann ersetzt werden. Alternative Ziele wurden für 2022 nicht in Erwägung gezogen.

Die Umsetzung des Ziels stellt eine notwendige Voraussetzung verwaltungsinterner Prozesse dar (Budgetierung, Budgetvollzug). Zudem ist sie für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags erforderlich (Evaluierung gemäß § 726 Abs. 4 ASVG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

